

NEUE Besucherregelung der Pflegeeinrichtung im Seniorenzentrum

„Riedelstift“ in Cottbus während der Pandemie ab: 13.05.2021

Sehr geehrte Besucher/innen und Gäste,

die Bundesregierung hat nun Regelungen für Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verordnet.

Die vorgesehenen Erleichterungen gelten nicht für folgende Personen:

- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen.
- bei denen eine **aktuelle** Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

| Personenkreis | geimpfte oder genesene Personen | Nicht geimpfte Personen oder Personen <u>ohne</u> bekannten Genesungsverlauf | BITTE BEACHTEN |
|--|--|--|---|
| Telefonische Anmeldung spätestens einen Tag vorher | NEIN | JA | Montag bis Freitag 11:30 – 12:30 Uhr (außer Feiertag) Tel.: 0355 4775 222 |
| Nachweis eines negativen Schnelltests | NEIN | JA | Die Durchführung der Schnelltests erfolgt von Montag – Sonntag von 10:00–10:30 oder 15:00–15:30 Uhr (Gültigkeit des Tests = 24 Stunden) |
| Eintrag in die Kontaktliste | JA | JA | Listen befinden sich im Bewohnerzimmer |
| Tragen von FFP 2 – Masken ohne Ausatemventil | JA | JA | Aufenthalt im Bewohnerzimmer und Außenbereichen möglich |
| Anzahl der Besucher pro Bewohner/ Tag | Keine Einschränkung | Max. 2 Personen | |
| Besuchszeiten | 10:00 – 18:00 Uhr | 10:00 – 18:00 Uhr | |
| Vorlegen von Nachweisen | Nach Aufforderung des Personals im Wohnbereich | Nach Aufforderung des Personals im Wohnbereich | Impfausweis, Genesennachweis, Nachweis von Schnelltests |

Diese Verordnung bedeutet für alle Beteiligten eine große Entlastung. Unser Ziel ist, nach langer Zeit die festgelegten Besuchszeiten zu „lockern“ und individuelle Zusammenkünfte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder zu realisieren. Für das Erreichen dieses Zieles braucht es weiterhin Ihre Unterstützung und vollumfängliche Akzeptanz der Besucherregelungen.

Begriffsbestimmung:

Genesene Personen: - im Besitz eines auf die Person ausgestellten Genesennachweis der **mindestens 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt**

Geimpfte Person: - im Besitz eines auf die Person ausgestellter Impfnachweis und die **letzte erforderliche Impfung mind. 14 Tage vergangen ist**